

**Beschluss der Kirchenleitung vom 7. Dezember 1996
über die Zustimmung zum Vertrag
zwischen dem Land Brandenburg und
den Evangelischen Landeskirchen in Brandenburg
(Evangelischer Kirchenvertrag Brandenburg)
vom 8. November 1996**

(KABL. 1996 S. 86)¹

¹ Red. Anm.: Der Beschluss wurde ohne Eingangsformel bekannt gemacht.

§ 1

(1) Die Kirchenleitung stimmt dem in Brandenburg am 8. November 1996 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Brandenburg

und

der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

sowie

- der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz,
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
- der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens,
- der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- der Evangelischen Kirche der Union,

zu.

(2) Der Vertrag wird als Anlage zu diesem Beschluss veröffentlicht.¹

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, wird vom Oberkirchenrat festgestellt und im KABl der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gesondert bekannt gegeben.²

§ 3

Dieser Zustimmungsbeschluss tritt sofort in Kraft.

¹ Red. Anm.: Die aktuelle Fassung des Vertrags ist als Ordnungsnummer 2.201-501 Bestandteil dieser Rechtssammlung.

² Red. Anm.: Der Vertrag trat am 28. März 1997 in Kraft (KABl. EKIBB S. 71). Das Datum des Inkrafttretens wurde im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs nicht bekannt gegeben.